



# Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



## Kontaktbeschränkungen

**Private Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre\* werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Bundesregelung

\*bis zum 14. Geburtstag



### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



### Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt.



## Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen\*:

- Für alle Schüler\*innen sowie Lehrer\*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen

- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- **FFP2/KN95/K95-Maske** in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

**Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient\*innen oder Bewohner\*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

\*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).



### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen: FFP2/KN95/K95-Maskenpflicht:

Bundesregelung

- Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, im Taxi und bei der Schülerbeförderung und in den Einrichtungen und Wartebereichen dieser Angebote
- Bei allen noch geöffneten körpernahen Dienstleistungen

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



## Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von **22 bis 5 Uhr**.

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung (dazu gehört auch beispielsweise der zum Haus gehörende Garten) ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.

- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Bundesregelung

**Ausnahmeregelung:** Von 22 bis 24 Uhr ist der Individualsport im Freien alleine erlaubt.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.





# Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



## Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler\*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler\*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer\*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



### Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.



### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Alle Schulen gehen verbindlich in den **Wechselunterricht**. Folgende Einrichtungen schließen:  
außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Online-Angebote sind weiterhin möglich.  
Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von Paaren die in einem Haushalt leben sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.



### Notbremse ab einer Inzidenz über 165 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Fernunterricht und **kein Präsenzbetrieb oder -unterricht** in folgenden Einrichtungen:  
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung, Berufsschulen  
• Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.  
• Notbetreuung ist weiterhin möglich.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 bzw. 165 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



## Arbeiten

Bundesregelung

- Arbeitgeber\*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter\*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg\*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



## Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
  - **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen tagesaktuell sein, bedeutet nicht älter als 24 Stunden. Die kostenfreie **Bürgertests** in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Desweiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:
    - » Arbeitgeber\*innen
    - » Anbieter\*innen von Dienstleistungen
    - » Schulen und Kitas für deren Schüler\*innen/Kinder sowie Personal
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest unter Aufsicht an sich selbst durchführen, der dann bescheinigt werden darf.





# Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



## Einzelhandel

**Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf** sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalo
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Bundes-  
regelung

**Sonstiger Einzelhandel** darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

### Regelung für Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche: maximal ein\*e Kund\*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



### Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

- Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
  - Tragen von medizinischen Masken



Bundes-  
regelung

### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Für „Click&Meet“ ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden..



Bundes-  
regelung

### Notbremse ab einer Inzidenz über 150 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich.

### Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäfte des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 40 m<sup>2</sup>

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100/150 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

**Ausführliche Liste** auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)





# Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



## Dienstleistungen

### Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund\*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

### Weiterhin geschlossen:

- ✗ Prostitutionsgewerbe

### Ausführliche Liste auf

» [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben. Für das Wahrnehmen eines Termins beim Friseur oder der Fußpflege ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



## Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 22 Uhr für Abholung)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

**Kantinen** schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



## Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

### Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)



## Geimpfte/genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. **Nachweis erforderlich.**



## Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



Bundesregelung

### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Beerdigungen mit maximal 30 Personen.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



## Reisen

### Appell: Verzicht auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tages touristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

### Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

### Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften







# Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



## Sport

Bundes-  
regelung

**Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen** (keine Schwimmbäder und Thermen aller Art) und **kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

**Kontaktarmer Gruppensport im Freien** mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer\*innen erlaubt.



Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**.

**Ausführliche Liste** auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen (wie z.B. Fitnessstudios) geöffnet werden.

**Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:**

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



**Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:**

Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.

Bundes-  
regelung

Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern **kontaktlosen Sport im Freien** ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest**. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



## Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

### Geschlossen:

- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen

- ✗ Theater
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Zirkusse

### Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

### Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

### Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



**Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:**

Museen, Galerien und Gedenkstätten, werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen. Die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen mit einem tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest** weiterhin besucht werden. Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erforderlich. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



**Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:**

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

